Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1622

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen
(11. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung und Ergänzung des D-Markbilanzgesetzes
(D-Markbilanzergänzungsgesetz)
- Nr. 1293 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Koch

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des D-Markbilanzgesetzes (D-Markbilanzergänzungsgesetz) mit den aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Bonn, den 16. November 1950

Der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen

Dr. Dr. Höpker-Aschoff
Vorsitzender

Dr. Koch
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

zur Änderung und Ergänzung des D-Markbilanzgesetzes (D-Markbilanzergänzungsgesetz)

- Nr. 1293 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des 11. Ausschusses

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des D-Markbilanzgesetzes (D-Markbilanzergänzungsgesetz)	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des D-Markbilanzgesetzes (D-Markbilanzergänzungsgesetz)**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel I	**Abschnitt I**
Ergänzungsvorschriften für Unternehmen mit Sitz in Groß-Berlin (West)	**Ergänzungsvorschriften für Unternehmen mit Sitz in Berlin (West)**
§ 1	§ 1
Unternehmen mit Sitz in Groß-Berlin (West)	Unternehmen mit Sitz in Berlin (West)
(1) Kaufleute und bergrechtliche Gewerkschaften, die nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes von Groß-Berlin (Groß-Berlin [West]) vom 1. Juni 1950 (Verordnungsbl. für Groß-Berlin S...) eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark der Bank deutscher Länder (Westmark) aufzustellen haben, sind, sobald sie	(1) Kaufleute und bergrechtliche Gewerkschaften, die nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes von Groß-Berlin (West) vom **12. August** 1950 (Verordnungsbl. für Groß-Berlin S. **329**) eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark der Bank deutscher Länder (Westmark) aufzustellen haben, sind, sobald sie

Entwurf

1. gemäß § 1 Absatz 2 des D-Markbilanzgesetzes von Groß-Berlin (West) eine Eröffnungsbilanz in Westmark für den 21. Juni 1948 aufgestellt haben oder

2. gemäß § 1 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes von Groß-Berlin (West) eine Eröffnungsbilanz in Westmark für den 1. April 1949 aufgestellt und den Gewinn für den Zeitraum vom 26. Juni 1948 bis zum 31. März 1949 auf Grund von in Westmark aufgestellten Bilanzen nach den Bewertungsvorschriften des Artikels II § 3 Absatz 2 der Ersten Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsreform vom 20. Juli 1948 (Verordnungsbl. für Groß-Berlin S. 388) ermittelt haben,

nicht verpflichtet, vom 21. Juni 1948 ab für ihre Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten im Bundesgebiet nach § 2 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes gesondert Buch zu führen und Rechnung zu legen sowie ein Inventar und eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

(2) Stellt ein Kaufmann oder eine bergrechtliche Gewerkschaft nach § 1 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes von Groß-Berlin (West) eine Eröffnungsbilanz in Westmark für den 1. April 1949 auf, ohne daß der Gewinn für den Zeitraum vom 26. Juni 1948 bis 31. März 1949 nach Maßgabe von Absatz 1 Nr. 2 ermittelt wird, so sind die nach § 2 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes für die Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten im Bundesgebiet gesondert zu führenden Bücher auf den 31. März 1949 durch eine Schlußbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung abzuschließen. Für die Zeit vom 1. April 1949 ab entfällt die nach § 2 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes bestehende Pflicht zur gesonderten Buchführung und Rechnungslegung für die Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten im Bundesgebiet.

(3) Die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens haben dem für die Hauptniederlassung (Sitz) zuständigen Registergericht binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen, ob sie nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 oder nach Absatz 2 verfahren werden; die Anzeige ist unwiderruflich. Das Registergericht der Hauptniederlassung (Sitz) hat den Eingang der Anzeige den für die Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebssätten des Unternehmens im Bundesgebiet zuständigen Registergerichten mitzuteilen; der Mitteilung ist ein Stück der Anzeige beizufügen. Vom Eingang der Anzeige bei dem Registergericht der Hauptniederlassung (Sitz) an ist das Unternehmen von der Pflicht zur gesonderten Buchführung und Rechnungslegung

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. gemäß § 1 Absatz 2 des D-Markbilanzgesetzes von Groß-Berlin (West) eine Eröffnungsbilanz in Westmark für den 21. Juni 1948 aufgestellt haben oder

2. gemäß § 1 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes von Groß-Berlin (West) eine Eröffnungsbilanz in Westmark für den 1. April 1949 aufgestellt und den Gewinn für den Zeitraum vom 26. Juni 1948 bis zum 31. März 1949 auf Grund von in Westmark aufgestellten Bilanzen nach den Bewertungsvorschriften des Artikels II § 3 Absatz 2 der Ersten Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsreform vom 20. Juli 1948 (Verordnungsbl. für Groß-Berlin S. 388) ermittelt haben,

nicht verpflichtet, vom 21. Juni 1948 ab für ihre Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten im **Geltungsbereich dieses Gesetzes** nach § 2 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes gesondert Buch zu führen und Rechnung zu legen sowie ein Inventar und eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

(2) Stellt ein Kaufmann oder eine bergrechtliche Gewerkschaft nach § 1 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes von Groß-Berlin (West) eine Eröffnungsbilanz in Westmark für den 1. April 1949 auf, ohne daß der Gewinn für den Zeitraum vom 26. Juni 1948 bis 31. März 1949 nach Maßgabe von Absatz 1 Nr. 2 ermittelt wird, so sind die nach § 2 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes für die Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten im **Geltungsbereich dieses Gesetzes** gesondert zu führenden Bücher auf den 31. März 1949 durch eine Schlußbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung abzuschließen. Für die Zeit vom 1. April 1949 ab entfällt die nach § 2 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes bestehende Pflicht zur gesonderten Buchführung und Rechnungslegung für die Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten im **Geltungsbereich dieses Gesetzes.**

(3) Die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens haben dem für die Hauptniederlassung (Sitz) zuständigen Registergericht binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen, ob sie nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 oder nach Absatz 2 verfahren werden; die Anzeige ist unwiderruflich. Das Registergericht der Hauptniederlassung (Sitz) hat den Eingang der Anzeige den für die Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten des Unternehmens im **Geltungsbereich dieses Gesetzes** zuständigen Registergerichten mizuteilen; der Mitteilung ist ein Stück der Anzeige beizufügen. Vom Eingang der Anzeige bei dem Registergericht der Hauptniederlassung (Sitz) an ist das Unternehmen von der Pflicht zur gesonder-

Entwurf

nach § 2 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes bis zum Ablauf der nach dem D-Markbilanzgesetz von Groß-Berlin (West) für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz bestehenden Frist vorläufig befreit. Das gleiche gilt in den Fällen des Absatzes 1 für die Pflicht zur Aufstellung eines Inventars und einer Eröffnungsbilanz für Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten im Bundesgebiet. Bereits eingeleitete Verfahren zur Erzwingung der Erfüllung dieser Pflichten sind vorläufig einzustellen.

(4) § 2 Absatz 2 bis 4 des D-Markbilanzgesetzes über die Bestellung von ständigen Vertretern und über die Errichtung und Anmeldung von Zweigniederlassungen ist auf Kaufleute und bergrechtliche Gewerkschaften mit Hauptniederlassung (Sitz) in Groß-Berlin (West) nicht mehr anzuwenden; die Befugnisse eines im Handelsregister (Genossenschaftsregister) bereits eingetragenen ständigen vertreters erlöschen mit der Eintragung des Widerrufs seiner Bestellung. Bereits erfolgte Eintragungen über die Bestellung von ständigen Vertretern sind auf Antrag der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens gebührenfrei zu löschen.

Artikel II

Ergänzungsvorschriften bei Sitzerrichtung im Bundesgebiet

§ 2

Sitzverlegung

(1) Hat ein Kaufmann oder eine bergrechtliche Gewerkschaft die Hauptniederlassung (Sitz) nach dem 20. Juni 1948 in das Bundesgebiet verlegt oder geschieht dies nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, so ist, sofern nicht §§ 3, 4 oder § 6 anwendbar sind, für das Unternehmen ein Inventar und eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark aufzustellen; bei einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft sind außerdem die Kapitalverhältnisse neufestzusetzen. Das Inventar und die Eröffnungsbilanz sind für den Tag der tatsächlichen Aufnahme des Geschäftsbetriebes im Bundesgebiet oder, wenn dieser Tag nach dem Tag der Eintragung des Unternehmens im Handelsregister (Genossenschaftsregister) des Gerichts im Bundesgebiet liegt, für den Tag der Eintragung aufzustellen.

(2) Für die Aufstellung des Inventars und der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark gelten § 39 Absatz 1, § 40 des Handelsgesetzbuches; sind in die Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände einschließ-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ten Buchführung und Rechnungslegung nach § 2 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes bis zum Ablauf der nach dem D-Markbilanzgesetz von Groß-Berlin (West) für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz bestehenden Frist vorläufig befreit. Das gleiche gilt in den Fällen des Absatzes 1 für die Pflicht zur Aufstellung eines Inventars und einer Eröffnungsbilanz für Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten im **Geltungsbereich dieses Gesetzes.** Bereits eingeleitete Verfahren zur Erzwingung der Erfüllung dieser Pflichten sind vorläufig einzustellen.

(4) § 2 Absatz 2 bis 4 des D-Markbilanzgesetzes über die Bestellung von ständigen Vertretern und über die Errichtung und Anmeldung von Zweigniederlassungen ist auf Kaufleute und bergrechtliche Gewerkschaften mit Hauptniederlassung (Sitz) in Berlin (West) nicht mehr anzuwenden; die Befugnisse eines im Handelsregister (Genossenschaftsregister) eingetragenen ständigen Vertreters erlöschen mit der Eintragung des Widerrufs seiner Bestellung. Eintragungen über die Bestellung von ständigen Vertretern sind auf Antrag der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens gebührenfrei zu löschen.

Abschnitt II

Ergänzungsvorschriften bei Sitzerrichtung im Bundesgebiet

§ 2

Sitzverlegung

(1) Hat ein Kaufmann oder eine bergrechtliche Gewerkschaft die Hauptniederlassung (Sitz) nach dem 20. Juni 1948 in **den Geltungsbereich dieses Gesetzes** verlegt oder geschieht dies nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, so ist, sofern nicht §§ 3, 4 oder § 6 anwendbar sind, für das Unternehmen ein Inventar und eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark aufzustellen; bei einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft sind außerdem die Kapitalverhältnisse neufestzusetzen. Das Inventar und die Eröffnungsbilanz sind für den Tag der tatsächlichen Aufnahme des Geschäftsbetriebes im **Geltungsbereich dieses Gesetzes** oder, wenn dieser Tag nach dem Tag der Eintragung des Unternehmens im Handelsregister (Genossenschaftsregister) des Gerichts im **Geltungsbereich dieses Gesetzes** liegt, für den Tag der Eintragung aufzustellen.

(2) Für die Aufstellung des Inventars und der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark gelten § 39 Absatz 1, § 40 des Handelsgesetzbuches; sind in die Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände ein-

Entwurf

lich Schulden aufzunehmen, deren Wertansätze nach § 47 des D-Markbilanzgesetzes berichtigungsfähig sind, so gelten für die Wertansätze dieser Vermögensgegenstände einschließlich Schulden, soweit es sich nicht um Valutaschuldverhältnisse (§ 10 des D-Markbilanzgesetzes) handelt, die Bewertungsvorschriften des D-Markbilanzgesetzes. Die Fristen für die Aufstellung, Prüfung, Vorlegung, Feststellung und Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz, sofern solche nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften für den Jahresabschluß des Unternehmens bestehen, bestimmt das Gericht. Sie sollen so bemessen sein, daß dem Unternehmen der gleiche Zeitraum zur Verfügung steht, wie er nach § 3 Absatz 1 bis 5 des D-Markbilanzgesetzes den Unternehmen gleicher Rechtsform zustand, die eine Eröffnungsbila in Deutscher Mark für den 21. Juni 1948 aufzustellen hatten. Gegen die Entscheidung des Gerichts über die Fristen findet die sofortige Beschwerde statt; die weitere sofortige Beschwerde ist ausgeschlossen.

(3) Auf die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse von Kapitalgesellschaften sowie der Geschäftsguthaben und Geschäftsanteile von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind §§ 35 bis 59, §§ 62 bis 72, § 80 des D-Markbilanzgesetzes sinngemäß anzuwenden; soweit in den Vorschriften auf die Reichsmarkschlußbilanz Bezug genommen ist, tritt an deren Stelle die letzte Jahresbilanz vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz. Den Tag der Auflösung nach § 80 des D-Markbilanzgesetzes bestimmt das Gericht unter sinngemäßer Anwendung von Absatz 2 Satz 3 und 4.

(4) Hat das Unternehmen vor der Eintragung der Sitzverlegung Zweigniederlassungen oder sonstige Betriebsstätten im Bundesgebiet unterhalten, so sind die nach § 2 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes von den Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten gesondert geführten Bücher auf den Tag vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz durch eine Schlußbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung abzuschließen. Vermögensgegenstände einschließlich Schulden, die bereits in die gemäß § 2 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes von den Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten aufgestellte Eröffnungsbilanz aufgenommen worden sind, sind in der von dem Unternehmen aufzustellenden Eröffnungsbilanz nur mit dem Wert anzusetzen, der ihnen in der Schlußbilanz der Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten beigelegt worden ist. § 1 Absatz 4 Satz 1 letzter Halbsatz und Satz 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) §§ 73, 74 Absatz 1 bis 3, § 76 des D-Markbilanzgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

schließlich Schulden aufzunehmen, deren Wertansätze nach § 47 des D-Markbilanzgesetzes berichtigungsfähig sind, so gelten für die Wertansätze dieser Vermögensgegenstände einschließlich Schulden, soweit es sich nicht um Valutaschuldverhältnisse (§ 10 des D-Markbilanzgesetzes) handelt, die Bewertungsvorschriften des D-Markbilanzgesetzes. Die Fristen für die Aufstellung, Prüfung, Vorlegung, Feststellung und Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz, sofern solche nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften für den Jahresabschluß des Unternehmens bestehen, bestimmt das Gericht. Sie sollen so bemessen sein, daß dem Unternehmen der gleiche Zeitraum zur Verfügung steht, wie er nach § 3 Absatz 1 bis 5 des D-Markbilanzgesetzes den Unternehmen gleicher Rechtsform zustand, die eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark für den 21. Juni 1948 aufzustellen hatten. Gegen die Entscheidung des Gerichts über die Fristen findet die sofortige Beschwerde statt; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

(3) Auf die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse von Kapitalgesellschaften sowie der Geschäftsguthaben und Geschäftsanteile von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind §§ 35 bis 59, §§ 62 bis 72, § 80 des D-Markbilanzgesetzes sinngemäß anzuwenden; soweit in den Vorschriften auf die Reichsmarkschlußbilanz Bezug genommen ist, tritt an deren Stelle die letzte Jahresbilanz vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz. Den Tag der Auflösung nach § 80 des D-Markbilanzgesetzes bestimmt das Gericht unter sinngemäßer Anwendung von Absatz 2 Satz 3 und 4.

(4) Hat das Unternehmen vor der Eintragung der Sitzverlegung Zweigniederlassungen oder sonstige Betriebsstätten im **Geltungsbereich dieses Gesetzes** unterhalten, so sind die nach § 2 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes von den Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten gesondert geführten Bücher auf den Tag vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz durch eine Schlußbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung abzuschließen. Vermögensgegenstände einschließlich Schulden, die bereits in die gemäß § 2 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes von den Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten aufgestellte Eröffnungsbilanz aufgenommen worden sind, sind in der von dem Unternehmen aufzustellenden Eröffnungsbilanz nur mit dem Wert anzusetzen, der ihnen in der Schlußbilanz der Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten beigelegt worden ist. § 1 Absatz 4 Satz 1 letzter Halbsatz und Satz 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) §§ 73, 74 Absaz 1 bis 3, § 76 des D-Markbilanzgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

Entwurf

§ 3

Sitzverlegungen von Groß-Berlin (West) in das Bundesgebiet bis zum 1. April 1949

(1) Kaufleute und bergrechtliche Gewerkschaften, die ihre Hauptniederlassung (Sitz) von Groß-Berlin (West) in das Bundesgebiet nach dem 20. Juni 1948 aber vor dem 1. April 1949 verlegt haben, haben abweichend von § 2 ihre Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes für den 21. Juni 1948 aufzustellen und, soweit sie Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften sind, ihre Kapitalverhältnisse neufestzusetzen, wenn das Unternehmen bereits vor dem 21. Juni 1948 wirtschaftlich in das Bundesgebiet verlagert worden war und nur die Eintragung der Sitzverlegung im Handelsregister (Genossenschaftsregister) nach dem 21. Juni 1948 erfolgt ist; eine wirtschaftliche Verlagerung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich der Ort der Geschäftsleitung vor dem 21. Juni 1948 im Bundesgebiet befunden hat oder die Verwaltung vor dem 21. Juni 1948 im Bundesgebiet geführt worden ist. Wer zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz für den 21. Juni 1948 verpflichtet ist, hat dies dem Registergericht spätestens binnen 2 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen, die Eröffnungsbilanz ist spätestens binnen vier Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufzustellen; Tag der Auflösung im Sinne des § 80 des D-Markbilanzgesetzes ist der 30. Juni 1951.

(2) Hat ein Unternehmen nach Absatz 1 seine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark auf den 21. Juni 1948 aufzustellen, so ist § 2 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes über die gesonderte Buchführung und Rechnungslegung sowie die Aufstellung eines Inventars und einer Eröffnungsbilanz für die vor der Eintragung der Sitzverlegung im Bundesgebiet befindlichen Zweigniederlassungen und sonstigen Betriebsstätten mit Wirkung vom 21. Juni 1948 nicht anzuwenden. § 1 Absatz 4 Satz 1 letzter Halbsatz und Satz 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) § 3 der Siebzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in der Fassung der Sechsundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz ist im Fall des Absatzes 1 mit der Maßgabe anwendbar, daß die Entscheidung über die Verbindung der Geschäftsjahre spätestens binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Registergericht anzuzeigen ist.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 3

Sitzverlegungen von Berlin (West) in **den Geltungsbereich dieses Gesetzes vor dem** 1. April 1949

(1) Kaufleute und bergrechtliche Gewerkschaften, die ihre Hauptniederlassung (Sitz) von Berlin (West) in **den Geltungsbereich dieses Gesetzes** nach dem 20. Juli 1948, aber vor dem 1. April 1949 verlegt haben, haben abweichend von § 2 ihre Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes für den 21. Juni 1948 aufzustellen und, soweit sie Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften sind, ihre Kapitalverhältnisse neufestzusetzen, wenn das Unternehmen bereits vor dem 21. Juni 1948 wirtschaftlich in **den Geltungsbereich dieses Gesetzes** verlagert worden war und nur die Eintragung der Sitzverlegung im Handelsregister (Genossenschaftsregister) nach dem 21. Juni 1948 erfolgt ist; eine wirtschaftliche Verlagerung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich der Ort der Geschäftsleitung vor dem 21. Juni 1948 im **Geltungsbereich dieses Gesetzes** befunden hat oder die Verwaltung vor dem 21. Juni 1948 im **Geltungsbereich dieses Gesetzes tatsächlich** geführt worden ist. Wer zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz für den 21. Juni 1948 verpflichtet ist, hat dies dem Registergericht spätestens binnen zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen**.** **D**ie Eröffnungsbilanz ist spätestens binnen vier Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufzustellen**.** **T**ag der Auflösung im Sinne des § 80 des D-Markbilanzgesetzes ist der 30. Juni 1951.

(2) Hat ein Unternehmen nach Absatz 1 seine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark auf den 21. Juni 1948 aufzustellen, so ist § 2 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes über die gesonderte Buchführung und Rechnungslegung sowie die Aufstellung eines Inventars und einer Eröffnungsbilanz für die vor der Eintragung der Sitzverlegung im **Geltungsbereich dieses Gesetzes** befindlichen Zweigniederlassungen und sonstigen Betriebsstätten mit Wirkung vom 21. Juni 1948 nicht anzuwenden. § 1 Absatz 4 Satz 1 letzter Halbsatz und Satz 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) § 3 der Siebzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in der Fassung der Sechsundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz ist im Fall des Absatzes 1 mit der Maßgabe anwendbar, daß die Entscheidung über die Verbindung der Geschäftsjahre spätestens binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Registergericht anzuzeigen ist.

Entwurf

(4) War das Unternehmen vor dem 21. Juni 1948 noch nicht wirtschaftlich in das Bundesgebiet verlagert, so gilt § 2 mit der Maßgabe, daß

1. an die Stelle der in § 2 Absatz 2 Satz 1 angeführten Bestimmungen die Bewertungsvorschriften des D-Markbilanzgesetzes treten,
2. das Unternehmen eine Reichsmarkschlußbilanz für den 25. Juni 1948 aufzustellen hat.

§ 4

Sitzverlegungen von Groß-Berlin (West) in das Bundesgebiet nach dem 31. März 1949

(1) Kaufleute und bergrechtliche Gewerkschaften, die ihre Hauptniederlassung (Sitz) nach dem 31. März 1949 von Groß-Berlin (West) in das Bundesgebiet verlegt haben oder verlegen, haben abweichend von § 2 ihre Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes von Groß-Berlin (West) in Westmark aufzustellen und, soweit sie Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften sind, ihre Kapitalverhältnisse neufestzusetzen, sofern die Frist zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach dessen Vorschriften noch nicht abgelaufen ist.

(2) Hat das Unternehmen bereits vor der Eintragung der Sitzverlegung im Handelsregister (Genossenschaftsregister) des neuen Sitzes im Bundesgebiet eine Eröffnungsbilanz in Westmark nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes von Groß-Berlin (West) aufgestellt, so ist es von der Aufstellung einer Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark nach Absatz 1 befreit.

(3) Hat ein Unternehmen seine Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes von Groß-Berlin (West) aufzustellen (Absatz 1) oder bereits vor der Eintragung der Sitzverlegung aufgestellt (Absatz 2), so sind die Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes von Groß-Berlin (West) anzuwenden.

§ 5

Bei mehreren Registergerichten eingetragener Sitz

(1) Ist der Sitz einer Kapitalgesellschaft sowohl im Handelsregister eines Gerichts von Groß-Berlin (West) als auch eines Gerichts im Bundesgebiet eingetragen, so findet das D-Markbilanzgesetz auf die Kapitalgesellschaft nur dann Anwendung, wenn sich der Ort der Geschäftsleitung der Gesellschaft im Bundesgebiet befindet und die Eröffnungsbilanz ohne Rücksicht auf den Tag der Eintragung des Sitzes im Handels-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4) War das Unternehmen vor dem 21. Juni 1948 noch nicht wirtschaftlich in **den Geltungsbereich dieses Gesetzes** verlagert, so gilt § 2 mit der Maßgabe, daß

1. an die Stelle der in § 2 Absatz 2 Satz 1 angeführten Bestimmungen die Bewertungsvorschriften des D-Markbilanzgesetzes treten,
2. das Unternehmen eine Reichsmarkschlußbilanz für den 25. Juni 1948 aufzustellen hat.

§ 4

Sitzverlegungen von Berlin (West) in **den Geltungsbereich dieses Gesetzes** nach dem 31. März 1949

(1) Kaufleute und bergrechtliche Gewerkschaften, die ihre Hauptniederlassung (Sitz) nach dem 31. März 1949 von Berlin (West) in **den Geltungsbereich dieses Gesetzes** verlegt haben oder verlegen, haben abweichend von § 2 ihre Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften des D-Markbinlanzgesetzes von Groß-Berlin (West) in Westmark aufzustellen und, soweit sie Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften sind, ihre Kapitalverhältnisse neufestzusetzen, sofern die Frist zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach dessen Vorschriften noch nicht abgelaufen ist.

(2) Hat das Unternehmen bereits vor der Eintragung der Sitzverlegung im Handelsregister (Genossenschaftsregister) des neuen Sitzes im **Geltungsbereich dieses Gesetzes** eine Eröffnungsbilanz in Westmark nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes von Groß-Berlin (West) aufgestellt, so ist es von der Aufstellung einer Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark nach Absatz 1 befreit.

(3) Hat ein Unternehmen seine Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes von Groß-Berlin (West) aufzustellen (Absatz 1) oder bereits vor der Eintragung der Sitzverlegung aufgestellt (Absatz 2), so sind die Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes von Groß-Berlin (West) anzuwenden.

§ 5

Bei mehreren Registergerichten eingetragener Sitz

(1) Ist der Sitz einer Kapitalgesellschaft sowohl im Handelsregister eines Gerichts von Berlin (West) als auch eines Gerichts im **Geltungsbereich dieses Gesetzes** eingetragen, so findet das D-Markbilanzgesetz auf die Kapitalgesellschaft nur dann Anwendung, wenn sich der Ort der Geschäftsleitung der Gesellschaft im **Geltungsbereich dieses Gesetzes** befindet und die Eröffnungsbilanz ohne Rücksicht auf den Tag der Eintragung des Sitzes im Handels-

Entwurf

register eines Gerichts im *Bundesgebiet* für den 21. Juni 1948 bis zum 30. September 1950 aufgestellt ist.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so hat die Kapitalgesellschaft, wenn der Sitz zuerst im Handelsregister eines Gerichts von *Groß*-Berlin (West) eingetragen war, nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes für Groß-Berlin (West) ihre Eröffnungsbilanz in Westmark aufzustellen und ihre Kapitalverhältnisse neufestzusetzen. Das D-Markbilanzgesetz ist vorbehaltlich des Absatzes 3 nicht anzuwenden.

(3) Stellt die Kapitalgesellschaft ihre Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes von Groß-Berlin (West) für den 1. April 1949 auf, ohne den Gewinn für den Zeitraum vom 26. Juni 1948 bis 31. März 1949 nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Nr. 2 zu ermitteln, so ist, wenn sie vor der Eintragung des Sitzes im Handelsregister eines Gerichts im *Bundesgebiet* Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten im *Bundesgebiet* unterhalten hatte, § 2 Absatz 1 Satz 1 des D-Markbilanzgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Bücher bis zum 31. März 1949 zu führen und auf diesen Tag durch eine Schlußbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung abzuschließen sind. Im übrigen findet das D-Markbilanzgesetz keine Anwendung.

§ 6

Sitzverlegungen von außerhalb des Währungsgebietes und von außerhalb *Groß*-Berlin (West) in *das Bundesgebiet*

(1) Kaufleute und bergrechtliche Gewerkschaften, die ihre Hauptniederlassung (Sitz) außerhalb des Währungsgebietes und außerhalb *von Groß*-Berlin (West) hatten und sie nach dem 21. Juni 1948 in *das Bundesgebiet* verlegt haben, haben abweichend von § 2 ihre Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes für den 21. Juni 1948 aufzustellen und, soweit sie Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften sind, ihre Kapitalverhältnisse neufestzusetzen, wenn das Unternehmen bereits vor dem 21. Juni 1948 wirtschaftlich in *das Bundesgebiet* verlagert worden war und nur die Eintragung der Sitzverlegung im Handelsregister (Genossenschaftsregister) nach dem 21. Juni 1948 erfolgt ist; eine wirtschaftliche Verlagerung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Ort der Geschäftsleitung sich vor dem 21. Juni 1948 im *Bundesgebiet* befunden hat oder die Verwaltung vor dem 21. Juni 1948 im

Beschlüsse des 11. Ausschusses

register eines Gerichts im **Geltungsbereich dieses Gesetzes** für den 21. Juni 1948 bis zum 31. Januar 1951 aufgestellt ist.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so hat die Kapitalgesellschaft, wenn der Sitz zuerst im Handelsregister eines Gerichts von Berlin (West) eingetragen war, nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes für Groß-Berlin (West) ihre Eröffnungsbilanz in Westmark aufzustellen und ihre Kapitalverhältnisse neufestzusetzen. Das D-Markbilanzgesetz ist vorbehaltlich des Absatzes 3 nicht anzuwenden.

(3) Stellt die Kapitalgesellschaft ihre Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes von Groß-Berlin (West) für den 1. April 1949 auf, ohne den Gewinn für den Zeitraum vom 26. Juni 1948 bis 31. März 1949 nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Nr. 2 zu ermitteln, so ist, wenn sie vor der Eintragung des Sitzes im Handelsregister eines Gerichts im **Geltungsbereich dieses Gesetzes** Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten im **Geltungsbereich dieses Gesetzes** unterhalten hatte, § 2 Absatz 1 Satz 1 des D-Markbilanzgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Bücher bis zum 31. März 1949 zu führen und auf diesen Tag durch eine Schlußbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung abzuschließen sind. Im übrigen findet das D-Markbilanzgesetz keine Anwendung.

§ 6

Sitzverlegungen von außerhalb des Währungsgebietes und von außerhalb Berlins (West) in **den Geltungsbereich dieses Gesetzes**

(1) Kaufleute und bergrechtliche Gewerkschaften, die ihre Hauptniederlassung (Sitz) außerhalb des Währungsgebietes und außerhalb Berlins (West) hatten und sie nach dem 21. Juni 1948 in **den Geltungsbereich dieses Gesetzes** verlegt haben, haben abweichend von § 2 ihre Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark nach den Vorschriften des D-Mark-Bilanzgesetzes für den 21. Juni 1948 aufzustellen und, soweit sie Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften sind, ihre Kapitalverhältnisse neufestzusetzen, wenn das Unternehmen bereits vor dem 21. Juni 1948 wirtschaftlich in **den Geltungsbereich dieses Gesetzes** verlagert worden war und nur die Eintragung der Sitzverlegung im Handelsregister (Genossenschaftsregister) nach dem 21. Juni 1948 erfolgt ist; eine wirtschaftliche Verlagerung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Ort der Geschäftsleitung sich vor dem 21. Juni 1948 im **Geltungsbereich dieses Gesetzes**

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Bundesgebiet geführt worden ist. Wer zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz für den 21. Juni 1948 verpflichtet ist, hat dies dem Registergericht spätestens binnen zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen, die Eröffnungsbilanz ist spätestens binnen vier Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufzustellen; Tag der Auflösung im Sinne des § 80 des D-Markbilanzgesetzes ist der 30. Juni 1951.	befunden hat oder die Verwaltung vor dem 21. Juni 1948 im **Geltungsbereich dieses Gesetzes** geführt worden ist. Wer zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz für den 21. Juni 1948 verpflichtet ist, hat dies dem Registergericht spätestens binnen zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen. Die Eröffnungsbilanz ist spätestens binnen 4 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufzustellen. Tag der Auflösung im Sinne des § 80 des D-Markbilanzgesetzes ist der 30. Juni 1951.
(2) Hat ein Unternehmen nach Absatz 1 seine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark für den 21. Juni 1948 aufzustellen, so ist § 2 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes über die gesonderte Buchführung und Rechnungslegung sowie die Aufstellung eines Inventars und einer Eröffnungsbilanz für die vor der Eintragung der Sitzverlegung im Bundesgebiet befindlichen Zweigniederlassungen und sonstigen Betriebsstätten mit Wirkung vom 21. Juni 1948 nicht anzuwenden. § 1 Absatz 4 Satz 1 letzter Halbsatz und Satz 2 sind sinngemäß anzuwenden.	(2) Hat ein Unternehmen nach Absatz 1 seine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark für den 21. Juni 1948 aufzustellen, so ist § 2 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes über die gesonderte Buchführung und Rechnungslegung sowie die Aufstellung eines Inventars und einer Eröffnungsbilanz für die vor der Eintragung der Sitzverlegung im **Geltungsbereich dieses Gesetzes** befindlichen Zweigniederlassungen und sonstigen Betriebsstätten mit Wirkung vom 21. Juni 1948 nicht anzuwenden. § 1 Absatz 4 Satz 1 letzter Halbsatz und Satz 2 sind sinngemäß anzuwenden.
(3) § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.	(3) § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.
Artikel III **Änderungen des D-Markbilanzgesetzes**	**Abschnitt III** **Änderungen des D-Markbilanzgesetzes**
§ 7 Aufhebung des § 3 Absatz 7 des D-Markbilanzgesetzes	§ 7 **Das D-Markbilanzgesetz wird wie folgt geändert:**
§ 3 Absatz 7 des D-Markbilanzgesetzes wird aufgehoben.	**1.** § 3 Absatz 7 des D-Markbilanzgesetzes wird aufgehoben.
§ 8 Fortführung freier Rücklagen	
§ 35 Absatz 3 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:	**2.** § 35 Absatz 3 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:
„(3) Den Betrag des nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens, der nicht für das Nennkapital in Anspruch genommen, sondern in Rücklage gestellt wird, haben Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien der gesetzlichen Rücklage, Gesellschaften mit beschränkter Haftung einer besonderen Rücklage zuzuweisen, die nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwendet werden darf. Dies gilt nicht, soweit	„(3) Den Betrag des nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens, der nicht für das Nennkapital in Anspruch genommen, sondern in Rücklage gestellt wird, haben Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien der gesetzlichen Rücklage, Gesellschaften mit beschränkter Haftung einer besonderen Rücklage zuzuweisen, die nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwendet werden darf. Dies gilt nicht, soweit
a) freie Rücklagen, die in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesen sind,	a) freie Rücklagen, die in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesen sind,
b) Beträge, die bei Aufstellung von Jahresabschlüssen für einen Stichtag vor dem 21. Juni 1948 das steuerliche Ergebnis nicht	b) Beträge, die bei Aufstellung von Jahresabschlüssen für einen Stichtag vor dem 21. Juni 1948 das steuerliche Ergebnis nicht

Entwurf

mindern durften (Verluste aus Wehrmachtaufträgen, öffentlicher Schuld, durch den Krieg verursachte Zerstörungen oder Beschädigungen, aus Steuergutscheinen), in der Handelsbilanz aber als Verluste, Abschreibungen oder Wertberichtigungen zu Lasten des Jahresergebnisses oder von freien Rücklagen verrechnet worden sind,

als freie Rücklagen in angemessener Höhe, jedoch höchstens mit einer Deutschen Mark für eine Reichsmark, eingestellt werden sollen. Bei der Einstellung von freien Rücklagen darf das Verhältnis der in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen gesetzlichen Rücklage (Sonderrücklage), soweit diese das Nennkapital nicht übersteigt, zu den Beträgen, die nach Satz 2 als freie Rücklagen eingestellt werden können, nicht zu Ungunsten der gesetzlichen Rücklage verändert werden. In dem Bericht über die Neufestsetzung (§ 48) ist anzugeben, daß den Beträgen, die nach Satz 2 Buchstabe b als freie Rücklagen eingestellt werden, Verluste entsprechen, die das steuerliche Ergebnis nicht gemindert haben."

§ 9

Außerordentliches Kapitalentwertungskonto

§ 37 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Befinden sich erhebliche Teile des Vermögens im Ausland oder sind in der Eröffnungsbilanz erhebliche Vermögensteile mit Erinnerungsposten angesetzt worden, so kann ein außerordentliches Kapitalentwertungskonto bis zum Gesamtbetrage der mutmaßlichen späteren Wertansätze in die Eröffnungsbilanz eingestellt werden.

(2) Werden in der Eröffnungsbilanz Valuta-Verpflichtungen (§ 10) oder Verbindlichkeiten ausgewiesen, die als Geldwertschuldverhältnisse in Höhe des Wertes einer bestimmten Menge von ausländischen Zahlungsmitteln in deutscher Währung zu erfüllen sind (§ 11), so kann ein außerordentliches Kapitalentwertungskonto bis zur Höhe von neun Zehnteln des für diese Verbindlichkeiten ausgewiesenen Betrages in die Eröffnungsbilanz eingestellt werden.

(3) Das nach Absatz 1 und Absatz 2 in die Eröffnungsbilanz eingestellte außerordentliche Kapitalentwertungskonto darf allein oder zusammen mit einem Kapitalentwertungskonto

Beschlüsse des 11. Ausschusses

mindern durften (Verluste aus Wehrmachtaufträgen, öffentlicher Schuld, durch den Krieg verursachte Zerstörungen oder Beschädigungen, aus Steuergutscheinen), in der Handelsbilanz aber als Verluste, Abschreibungen oder Wertberichtigungen zu Lasten des Jahresergebnisses oder von freien Rücklagen verrechnet worden sind,

als freie Rücklagen in angemessener Höhe, jedoch höchstens mit einer Deutschen Mark für eine Reichsmark, eingestellt werden sollen. Bei der Einstellung von freien Rücklagen darf das Verhältnis der in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen gesetzlichen Rücklage (Sonderrücklage), soweit diese das Nennkapital nicht übersteigt, zu den Beträgen, die nach Satz 2 als freie Rücklagen eingestellt werden können, nicht zu Ungunsten der gesetzlichen Rücklage verändert werden. In dem Bericht über die Neufestsetzung (§ 48) ist anzugeben, daß den Beträgen, die nach Satz 2 Buchstabe b als freie Rücklagen eingestellt werden, Verluste entsprechen, die das steuerliche Ergebnis nicht gemindert haben."

3. § 37 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 37

Außerordentliches Kapitalentwertungskonto

(1) Befinden sich erhebliche Teile des Vermögens im Ausland oder sind in der Eröffnungsbilanz erhebliche Vermögensteile mit Erinnerungsposten angesetzt worden, so kann ein außerordentliches Kapitalentwertungskonto bis zum Gesamtbetrage der mutmaßlichen späteren Wertansätze in die Eröffnungsbilanz eingestellt werden.

(2) Werden in der Eröffnungsbilanz Valuta-Verpflichtungen (§ 10) oder Verbindlichkeiten ausgewiesen, die als Geldwertschuldverhältnisse in Höhe des Wertes einer bestimmten Menge von ausländischen Zahlungsmitteln in deutscher Währung zu erfüllen sind (§ 11); so kann ein außerordentliches Kapitalentwertungskonto bis zur Höhe von neun Zehnteln des für diese Verbindlichkeiten ausgewiesenen Betrages in die Eröffnungsbilanz eingestellt werden.

(3) Das nach Absatz 1 und Absatz 2 in die Eröffnungsbilanz eingestellte außerordentliche Kapitalentwertungskonto darf allein oder zusammen mit einem Kapitalentwertungskonto

Entwurf:

nach § 36 nicht höher sein als neun Zehntel des Nennkapitals; es muß besonders ausgewiesen werden. Die Gesellschaft ist verpflichtet, das außerordentliche Kapitalentwertungskonto innerhalb von sechs Geschäftsjahren auszugleichen. Im übrigen ist § 36 entsprechend anzuwenden.“

§ 10

Kapitalverlustkonto bei Überschuldung

§ 38 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Ergibt sich bei Aufstellung einer Eröffnungsbilanz eine Überschuldung, so kann in die Eröffnungsbilanz ein Kapitalverlustkonto eingestellt werden

a) bis zur Höhe der Kriegs- und Kriegsfolgeschäden,

b) bis zur Höhe von neun Zehnteln des Betrages der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Valuta-Verpflichtungen (§ 10) oder Verbindlichkeiten, die als Geldwertschuldverhältnisse in Höhe des Wertes einer bestimmten Menge von ausländischen Zahlungsmitteln in deutscher Währung zu erfüllen sind (§ 11),

wenn das von der Gesellschaft betriebene Handelsgewerbe ohne Berücksichtigung dieser Schäden und Verbindlichkeiten lebensfähig ist. Als Kriegsfolgeschaden gilt nicht die Umwandlung eines Guthabens oder die Umstellung einer Forderung auf einen geringeren Betrag in Deutscher Mark als ihren Reichsmarknennbetrag.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

nach § 36 nicht höher sein als neun Zehntel des Nennkapitals; es muß besonders ausgewiesen werden. Die Gesellschaft ist verpflichtet, das außerordentliche Kapitalentwertungskonto innerhalb von sechs Geschäftsjahren auszugleichen. Im übrigen ist § 36 entsprechend anzuwenden.“

4. § 38 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Ergibt sich bei Aufstellung einer Eröffnungsbilanz eine Überschuldung, so kann in die Eröffnungsbilanz ein Kapitalverlustkonto eingestellt werden

a) bis zur Höhe der Kriegs- und Kriegsfolgeschäden,

b) bis zur Höhe von neun Zehnteln des Betrages der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Valuta-Verpflichtungen (§ 10) oder Verbindlichkeiten, die als Geldwertschuldverhältnisse in Höhe des Wertes einer bestimmten Menge von ausländischen Zahlungsmitteln in deutscher Währung zu erfüllen sind (§ 11),

wenn das von der Gesellschaft betriebene Handelsgewerbe ohne Berücksichtigung dieser Schäden und Verbindlichkeiten lebensfähig ist. Als Kriegsfolgeschaden gilt nicht die Umwandlung eines Guthabens oder die Umstellung einer Forderung auf einen geringeren Betrag in Deutscher Mark als ihren Reichsmarknennbetrag.“

5. § 45 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 45

Umwandlung und Neufestsetzung

(1) Beschließt eine Kapitalgesellschaft spätestens zugleich mit der Feststellung der Eröffnungsbilanz nach dem Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569) und seinen Durchführungsverordnungen ihre Umwandlung, so bedarf es der Neufestsetzung nach den Vorschriften dieses Abschnitts nicht; die Eröffnungsbilanz kann nach den für die gewählte neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufgestellt werden. Der Umwandlung ist eine nach den für die gewählte neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufge-

Entwurf

§ 11

Änderung aktienrechtlicher Bestimmungen

(1) Abschnitt III des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Überschrift:

„Änderung aktienrechtlicher B e s t i m m u n g e n.
Übergangsvorschriften"

(2) Hinter § 61 des D-Markbilanzgesetzes wird folgender § 61a eingefügt:

„§ 61a

Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz

§ 28 Absatz 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1026) erhält folgende Fassung:

Beschlüsse des 11. Ausschusses

stellte Bilanz zugrunde zu legen, deren Stichtag höchstens vier Monate vor dem Tag der Eintragung der Umwandlung liegt. Kapitalgesellschaften, die erst nach dem 31. Dezember 1936 entstanden sind, bedürfen in diesem Fall zur Umwandlung nach Satz 1 nicht der Genehmigung nach § 2 der Vierten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 661).

(2) Wird eine Kapitalgesellschaft zugleich mit der Neufestsetzung nach dem Aktiengesetz in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform umgewandelt, so kann die Eröffnungsbilanz nach den für die gewählte neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufgestellt werden."

6. In § 47 Absatz 1 und Absatz 2 werden die Worte „nach der Neufestsetzung" durch die Worte „nach dem 21. Juni 1948" ersetzt.

7. § 47 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Die Änderung der Wertansätze von Valutaschuldverhältnissen im Sinne des § 10 auf Grund einer Änderung des Umrechnungskurses der Deutschen Mark nach dem 21. Juni 1948 ist keine Berichtigung von Wertansätzen im Sinne der Absätze 1 und 2. Valutaschuldverhältnisse sind, unbeschadet des § 10 Absatz 2 bis zu ihrer Tilgung in Jahresbilanzen in Deutscher Mark ohne Rücksicht auf den am Stichtag der Bilanz geltenden Umrechnungskurs der ausländischen Währung mit dem nach § 10 Absatz 1 für den Wertansatz in der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark maßgebenden Umrechnungskurs anzusetzen."

8. § 47 Absatz 3 des D-Markbilanzgesetzes wird Absatz 4.

9. Abschnitt III des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Überschrift:

„Änderung aktienrechtlicher **Vorschriften.**
Übergangsvorschriften"

10. Hinter § 61 des D-Markbilanzgesetzes wird folgender § 61a eingefügtr:

„§ 61a

Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz

§ 28 Absatz 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1026) erhält folgende Fassung:

Entwurf

„Spruchstelle des ersten Rechtszugs ist ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts. Zuständig ist die Spruchstelle, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. Die Landesjustizverwaltung kann die Entscheidung einem Oberlandesgericht oder einem Obersten Landesgericht für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte zuweisen." "

§ 12

Überschuldete Genossenschaften

§ 65 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Ergibt sich für eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz eine Überschuldung, so darf die Haftsumme auf nicht weniger als eine Deutsche Mark für je zehn Reichsmark ihres bisherigen Betrages herabgesetzt werden. Würde bei einer Herabsetzung in diesem Verhältnis die Überschuldung noch ein Viertel des Betrages der Haftsummen aller Genossen übersteigen, so darf die Haftsumme nur bis auf einen Betrag herabgesetzt werden, bei dem die Überschuldung ein Viertel des Betrages der herabgesetzten Haftsumme aller Genossen nicht mehr übersteigt."

Beschlüsse des 11. Ausschusses

„Spruchstelle des ersten Rechtszugs ist ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts. Zuständig ist die Spruchstelle, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. Die Landesjustizverwaltung kann die Entscheidung einem Oberlandesgericht oder einem Obersten Landesgericht für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte zuweisen." "

11. **§ 64 Absatz 4 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgenden Satz 3:**

„Ebenso findet § 22 Absätze 1 bis 3 des Genossenschaftsgesetzes keine Anwendung, wenn zugleich mit der Neufestsetzung des Geschäftsanteils die auf denselben zu leistenden Einzahlungen im gleichen Verhältnis wie die Neufestsetzung des Geschäftsanteils herabgesetzt oder die für die Einzahlungen festgesetzten Fristen im Rahmen des für die Einzahlungen in Reichsmark geltenden Einzahlungszeitraums verlängert werden."

12. § 65 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Ergibt sich für eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz eine Überschuldung, so darf die Haftsumme auf nicht weniger als eine Deutsche Mark für je zehn Reichsmark ihres bisherigen Betrages herabgesetzt werden. **Übersteigt im Falle** einer Herabsetzung in diesem Verhältnis die Überschuldung noch ein Viertel des Betrages der Haftsummen aller Genossen, so darf die Haftsumme nur bis auf einen Betrag herabgesetzt werden, bei dem die Überschuldung ein Viertel des Betrages der herabgesetzten Haftsumme aller Genossen nicht mehr übersteigt."

13. **§ 66 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgenden Absatz 4:**

„(4) Übersteigen die umgestellten Pflichteinzahlungen nach Hinzurechnung des neu festgesetzten Geschäftsguthabens den Betrag des neu festgesetzten Geschäftsanteils, so ist der übersteigende Betrag dem Reservefonds zuzuführen."

14. **§ 67 Absatz 1 D-Markbilanzgesetz erhält folgende Fassung:**

„(1) Für den Beschluß der Generalversammlung, durch den die Geschäftsguthaben und die Geschäftsanteile neu festgesetzt, die Haftsummen nach § 64 Absatz 4 Satz 2, die auf den Geschäftsanteil zu leistenden Einzahlungen nach § 64 Absatz 4 Satz 3 herabgesetzt oder die für die Einzahlung festgesetzten

Entwurf

§ 13

Sondervorschriften für sonstige bilanzierungspflichtige Unternehmen

Hinter Abschnitt IV des D-Markbilanzgesetzes wird folgender Abschnitt IVa eingefügt:

„Abschnitt IVa

Sondervorschriften für sonstige bilanzierungspflichtige Unternehmen

§ 72a

Währungsausgleichskonto

(1) Unternehmen, die nach § 1 eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark aufzustellen haben, aber nicht in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft oder der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft betrieben werden, können wegen ihrer Valuta-Verpflichtungen (§ 10) oder Verbindlichkeiten, die als Geldwertschuldverhältnisse in Höhe des Wertes einer bestimmten Menge von ausländischen Zahlungsmitteln in deutscher Währung zu erfüllen sind (§ 11), in ihre Eröffnungsbilanz auf der Aktivseite ein Währungsausgleichskonto bis zur Höhe von neun Zehnteln dieser Verbindlichkeiten einstellen.

(2) Die zwangsweise Tilgung dieses Kontos bleibt besonderen gesetzlichen Vorschriften vorbehalten.

§ 72b

Einlage des Kommanditisten

Wird der Kapitalanteil eines Kommanditisten in der Eröffnungsbilanz auf Grund der Neufestsetzung der Kapitalanteile aller Gesellschafter auf einen Betrag in Deutscher Mark neufestgesetzt, der niedriger ist als der auf die Einlage des Kommanditisten in Reichsmark geleistete Betrag, so ist dies keine Herabminderung des Kapitalanteils durch Verlust im Sinne des § 169 Absatz 1 Satz 2 und des § 172 Absatz 4 Satz 2 des Handelsgesetzbuches."

§ 14

Änderungen des § 73 des D-Markbilanzgesetzes

(1) In § 73 Absatz 1 und 4 des D-Markbilanzgesetzes werden die Worte „Einkommen, Ertrag

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Fristen nach § 64 Absatz 4 Satz 3 verlängert werden, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, auch wenn das Statut etwas anderes bestimmt."

15. Hinter Abschnitt IV des D-Markbilanzgesetzes wird folgender Abschnitt IVa eingefügt:

„Abschnitt IVa

Sondervorschriften für sonstige bilanzierungspflichtige Unternehmen

§ 72a

Währungsausgleichskonto

(1) Unternehmen, die nach § 1 eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark aufzustellen haben, aber nicht in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft oder der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft betrieben werden, können wegen ihrer Valuta-Verpflichtungen (§ 10) oder Verbindlichkeiten, die als Geldwertschuldverhältnisse in Höhe des Wertes einer bestimmten Menge von ausländischen Zahlungsmitteln in deutscher Währung zu erfüllen sind (§ 11), in ihre Eröffnungsbilanz auf der Aktivseite ein Währungsausgleichskonto bis zur Höhe von neun Zehnteln dieser Verbindlichkeiten einstellen.

(2) Die zwangsweise Tilgung dieses Kontos bleibt besonderen gesetzlichen Vorschriften vorbehalten.

§ 72b

Einlage des Kommanditisten

Wird der Kapitalanteil eines Kommanditisten in der Eröffnungsbilanz auf Grund der Neufestsetzung der Kapitalanteile aller Gesellschafter auf einen Betrag in Deutscher Mark neufestgesetzt, der niedriger ist als der auf die Einlage des Kommanditisten in Reichsmark geleistete Betrag, so ist dies keine Herabminderung des Kapitalanteils durch Verlust im Sinne des § 169 Absatz 1 Satz 2 und des § 172 Absatz 4 Satz 2 des Handelsgesetzbuches."

16. In § 73 Absatz 1 und 4 des D-Markbilanzgesetzes werden die Worte „Einkommen, Ertrag

Entwurf

und Vermögen" durch die Worte „Einkommen und Ertrag" ersetzt.

(2) § 73 Absatz 3 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgenden Satz 2:

„Die Verwendung von Gewinnen zur Tilgung eines Kapitalentwertungskontos oder eines Kapitalverlustkontos begründet bei den Gesellschaftern oder den Genossen für die Steuern vom Einkommen und Ertrag, bei der Gesellschaft oder der Genossenschaft für die Kapitalverkehrsteuer keine Steuerpflicht."

§ 15

Änderungen des § 74 des D-Markbilanzgesetzes

(1) Die Überschrift des § 74 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„Steuerliche Ausgangswerte".

(2) § 74 Absatz 2 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgenden Satz 2:

„Dies gilt nicht für eine Berichtigung der Wertansätze von Valutaschuldverhältnissen auf Grund einer Änderung des Umrechnungskurses der Deutschen Mark, wenn die Änderung nach dem 31. Dezember 1950 eingetreten ist."

(3) § 74 Absatz 3 Satz 1 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„Bei den übrigen Steuerpflichtigen, auf die dieses Gesetz anzuwenden ist, sind die in § 47 aufgeführten Wertansätze mit Wirkung für die steuerliche Eröffnungsbilanz zu berichtigen."

(4) § 74 Absatz 4 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„(4) Die Absätze 1 und 3 sowie §§ 5 bis 34, § 73 Absatz 1, 4, 5 und 6 sind bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag für die auf den 21. Juni 1948 aufzustellende steuerliche Bilanz der Steuerpflichtigen, die nicht unter § 1 dieses Gesetzes fallen, aber ihren Gewinn nach § 4 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes durch Bestandsvergleich ermitteln, vorbehaltlich des Absatzes 5 sinngemäß anzuwenden."

(5) § 74 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgenden Absatz 5:

„(5) Bei Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinn des § 13 des Einkommensteuergesetzes beziehen und die den Gewinn nach § 4 Absatz 1 des Einkom-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

und Vermögen" durch die Worte „Einkommen und Ertrag" ersetzt.

17. § 73 Absatz 3 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgenden Satz 2:

„Die Verwendung von Gewinnen zur Tilgung eines Kapitalentwertungskontos oder eines Kapitalverlustkontos begründet bei den Gesellschaftern oder den Genossen für die Steuern vom Einkommen und Ertrag, bei der Gesellschaft oder der Genossenschaft für die Kapitalverkehrsteuer keine Steuerpflicht."

18. Die Überschrift des § 74 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„Steuerliche Ausgangswerte".

19. § 74 Absatz 3 Satz 1 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„Bei den übrigen Steuerpflichtigen, auf die dieses Gesetz anzuwenden ist, sind die in § 47 aufgeführten Wertansätze mit Wirkung für die steuerliche Eröffnungsbilanz zu berichtigen."

20. § 74 Absatz 4 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„(4) Die Absätze 1 und 3 sowie §§ 5 bis 34, § 73 Absätze 1, 4, 5 und 6 sind bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag für die auf den 21. Juni 1948 aufzustellende steuerliche Bilanz der Steuerpflichtigen, die nicht unter § 1 dieses Gesetzes fallen, aber ihren Gewinn nach § 4 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes durch Bestandsvergleich ermitteln, vorbehaltlich des Absatzes 5 sinngemäß anzuwenden."

21. § 74 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgenden Absatz 5:

"(5) Bei Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinn des § 13 des Einkommensteuergesetzes beziehen und den Gewinn nach § 4 Absatz 1 des Ein-

Entwurf

mensteuergesetzes durch Bestandsvergleich ermitteln, gilt folgendes:

1. Auf im Einheitswert enthaltene Gebäude von Betrieben, die bei der letzten Einheitswertfeststellung als land- oder forstwirtschaftliche Betriebe bewertet worden sind, ist § 16 mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle des Einheitswertes nach § 16 Absatz 1 die folgenden Hundersätze des Einheitswerts der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe treten, wobei Zuschläge nach § 40 Ziffer 1 Buchstabe a des Reichsbewertungsgesetzes unberücksichtigt bleiben:

a) Gebäude von Betrieben, die bei der letzten Einheitswertfeststellung als landwirtschaftliche Betriebe bewertet worden sind,

bei einem Hektarsatz von	Hundertsatz vom Einheitswert
über 3 000	40
2 501 bis 3 000	45
2 001 bis 2 500	50
1 601 bis 2 000	55
1 201 bis 1 600	60
801 bis 1 200	65
bis 800	70

b) Gebäude von Betrieben, die bei der letzten Einheitswertfestsstellung als forstwirtschaftliche Betriebe bewertet worden sind,

bei einer Betriebsgröße	Hundertsatz vom Einheitswert
bis 300 Hektar	15, jedoch höchstens 25.000 Deutsche Mark
von 301 bis 1000 Hektar	10, jedoch höchstens 40.000 Deutsche Mark
über 1000 Hektar	5

c) Gebäude von Betrieben, die bei der letzten Einheitswertfestsstellung als Weinbaubetrieb bewertet worden sind,

Hundertsatz vom Einheitswert
30

d) Gebäude von Betrieben, die bei der letzten Einheitswertfestsstellung als gärtnerischer Betrieb bewertet worden sind,

Betriebsart	Hundertsatz vom Einheitswert
Gemüsebau	20
sonstige Betriebe	30

Beschlüsse des 11. Ausschusses

kommensteuergesetzes durch Bestandsvergleich ermitteln, gilt folgendes:

1. Auf Gebäude, **die** im Einheitswert **eines Betriebes enthalten sind, der** bei der letzten Einheitswertfeststellung **nach § 28 des Reichsbewertungsgesetzes** als land- und forstwirtschaftliches **Vermögen** bewertet worden **ist,** ist § 16 mit der Maßgabe anzuwenden, daß **vorbehaltlich der Nummern 2 und 3** anstelle des Einheitswerts nach § 16 Absatz 1 die folgenden Hundertsätze des Einheitswerts treten, wobei Zuschläge nach § 40 Ziffer 1 des Reichsbewertungsgesetzes unberücksichtigt bleiben:

a) Gebäude **eines Betriebes, der** bei der letzten Einheitswertfeststellung als landwirtschaftlicher Betrieb bewertet worden **ist,**

bei einem Hektarsatz von	Hundertsatz vom Einheitswert
über 3 000	40
2 501 bis 3 000	45
2 001 bis 2 500	50
1 601 bis 2 000	55
1 201 bis 1 600	60
801 bis 1 200	65
bis 800	70

b) Gebäude **eines Betriebes, der** bei der letzten Einheitswertfeststellung als forstwirtschaftlicher Betrieb bewertet worden **ist,**

bei einer Betriebsgröße	Hundertsatz vom Einheitswert
bis 300 Hektar	15, jedoch höchstens 25 000 Deutsche Mark
von 301 bis 1000 Hektar	10, jedoch höchstens 40 000 Deutsche Mark
über 1000 Hektar	5

c) Gebäude **eines Betriebes, der** bei der letzten Einheitswertfeststellung als Weinbaubetrieb bewertet worden **ist,**

Hundertsatz vom Einheitswert
30

d) Gebäude **eines Betriebes, der** bei der letzten Einheitswertfeststellung als gärtnerischer Betrieb bewertet worden **ist,**

Betriebsart	Hundertsatz vom Einheitswert
Gemüsebau	20
sonstige Betriebe	30

2. Gebäude eines Betriebes, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als übriges land- und forstwirtschaftliches Vermögen

bewertet worden ist, und Gebäude, die zu einem Abbauland gehören, sind höchstens mit dem Wert anzusetzen, der sich unter Anwendung von § 2 des Währungsgesetzes aus der steuerlichen Reichsmark-Schlußvermögensübersicht auf den 20. Juni 1948 ergibt.

3. Sind bei der Feststellung des Einheitswerts eines in Nummer 1 genannten Betriebes Teile des Betriebes nach den §§ 13, 19, 23 oder 28 der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz gesondert bewertet worden, so sind die Höchstwerte der Gebäude in entsprechender Anwendung der Nummer 1 für jeden Teil des Betriebes gesondert auf der Grundlage des auf ihn entfallenden anteiligen Einheitswerts und unter Anwendung des für die Nutzungsart maßgebenden Hundertsatzes zu ermitteln. Gebäude eines Teils des Betriebes, der, losgelöst von der Zugehörigkeit zu diesem Betrieb, zum übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören würde, und Gebäude, die zu einem Abbauland gehören, sind höchstens mit dem in Nummer 2 genannten Wert anzusetzen.

Entwurf:

2. Bei Tieren ist § 18 nur auf besonders wertvolle Tiere, z. B. Zuchttiere, anzuwenden. Der übrige Viehbestand ist nach den von den Obersten Finanzbehörden der Länder festzusetzenden Durchschnittswerten anzusetzen.

3. Soweit für Gebäude und bewegliche Anlagevermögen bei der Einheitswertfeststellung Zuschläge nach § 40 Ziffer 1 Buchstabe a des Reichsbewertungsgesetzes gemacht worden sind, sind die durch die Zuschläge erfaßten Vermögensgegenstände nicht nach den Ziffern 1 und 2 zu bewerten, sondern bis zur Höhe des auf sie entfallenden Teils der Zuschläge anzusetzen."

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

4. Bei Tieren ist § 18 nur auf besonders wertvolle Tiere, z. B. Zuchttiere, anzuwenden. Der übrige Viehbestand ist nach den von den Obersten Finanzbehörden der Länder festzusetzenden Durchschnittswerten anzusetzen.

5. Soweit für Gebäude und bewegliches Anlagevermögen bei der Einheitswertfeststellung Zuschläge nach § 40 Ziffer 1 des Reichsbewertungsgesetzes gemacht worden sind, sind die durch die Zuschläge erfaßten Vermögensgegenstände nicht nach den Nummern 1 bis 4 zu bewerten, sondern bis zur Höhe des auf sie entfallenden Teils der Zuschläge anzusetzen."

22. § 74 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgenden Absatz 6:

„(6) Bei Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus einem Betrieb beziehen, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als land- und forstwirtschaftliches Vermögen (§ 28 des Reichsbewertungsgesetzes) bewertet worden ist, und die den Gewinn nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, sind die Vorschriften des Absatzes 5 entsprechend anzuwenden. Der

Wert des Grund und Bodens eines Betriebes, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als land- und forstwirtschaftliches Vermögen bewertet worden ist, ist höchstens mit dem sich unter Anwendung des § 2 des Währungsgesetzes aus der steuerlichen Reichsmarkschlußbilanz auf den 20. Juni 1948 ergebenden Wert anzusetzen. Ist der Wert, der dem Grund und Boden am Stichtag der Eröffnungsbilanz beizulegen ist, niedriger, so ist höchstens dieser Wert anzusetzen."

§ 16
Änderungen des § 75 des D-Markbilanzgesetzes

Entwurf:

(1) § 75 Absatz 2 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 ist für die in § 74 Absatz 4 genannten Steuerpflichtigen vorbehaltlich des Absatzes 3 sinngemäß anzuwenden."

(2) § 75 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Bei den in § 74 Absatz 5 genannten Steuerpflichtigen gilt folgendes:

1. Für die Steuern von Vermögen ist grundsätzlich der auf den letzten Feststellungszeitpunkt festgestellte Einheitswert maßgebend.
2. Übersteigt bei einem Betrieb, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb bewertet worden ist, die Summe der nach den Vorschriften dieses Gesetzes in die steuerliche Anfangsvermögensübersicht auf den 21. Juni 1948 für Gebäude, bewegliches Anlagevermögen und für das Vorratsvermögen eingestellten Werte die Summe der Werte, die nach den Ziffern 3 bis 6 maßgebend sind, so ist der übersteigende Betrag für die Steuern vom Vermögen dem zuletzt festgestellten Einheitswert zuzurechnen.
3. Maßgebender Wert im Sinne der Ziffer 2 ist für Gebäude der in § 74 Absatz 5 Ziffer 1 bezeichnete Hundertsatz des Einheitswerts zuzüglich des nach § 74 Absatz 5 Ziffer 3 für Gebäude zulässigen Ansatzes.
4. Maßgebende Werte im Sinn der Ziffer 2 sind für das bewegliche Anlagevermögen mit Ausnahme des Viehbestandes die folgenden Hundertsätze des Einheitswerts im

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

23. § 75 Absatz 2 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 ist für die in § 74 Absatz 4 genannten Steuerpflichtigen vorbehaltlich des Absatzes 3 sinngemäß anzuwenden."

24. § 75 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Bei den in § 74 **Absätze 5 und 6** genannten Steuerpflichtigen gilt folgendes:

1. Für die Steuern vom Vermögen ist grundsätzlich der auf den letzten Feststellungszeitpunkt festgestellte Einheitswert maßgebend.
2. Übersteigt bei einem Betrieb, der bei der letzten Einheitswertfeststellung **nach § 28 des Reichsbewertungsgesetzes** als land- oder forstwirtschaftliches **Vermögen** bewertet worden ist, die Summe der nach den Vorschriften dieses Gesetzes in die steuerliche Anfangsvermögensübersicht auf den 21. Juni 1948 für Gebäude, bewegliches Anlagevermögen und Vorratsvermögen eingestellten Werte die Summe der Werte, die nach den **Nummern** 3 bis **8** maßgebend sind, so ist der übersteigende Betrag für die Steuern vom Vermögen dem zuletzt festgestellten Einheitswert zuzurechnen.
3. Maßgebender Wert im Sinn der **Nummer** 2 ist für Gebäude der **sich aus** § 74 Absatz 5 **Nummern** 1 **bis 3 ergebende** Wert zuzüglich des nach § 74 Absatz 5 **Nummer 5** für Gebäude zulässigen Ansatzes.
4. Maßgebender Wert im Sinn der **Nummer** 2 sind für das bewegliche Anlagever-

Entwurf

Sinn von § 74 Absatz 5 Ziffer 1 zuzüglich des nach § 74 Absatz 5 Ziffer 3 für bewegliche Anlagevermögen zulässigen Ansatzes:

a) bei einem Betrieb, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als landwirtschaftlicher Betrieb bewertet worden ist,

bei einem Hektarsatz von	Hundertsatz vom Einheitswert
über 3 000	12
2 501 bis 3 000	13
2 001 bis 2 500	14
1 601 bis 2 000	15
1 201 bis 1 600	16
801 bis 1 200	17
bis 800	18

b) bei einem Betrieb, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als forstwirtschaftlicher Betrieb bewertet worden ist,

Hundertsatz vom Einheitswert
5

c) bei einem Betrieb, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als Weinbaubetrieb bewertet worden ist,

Betriebsart	Hundertsatz vom Einheitswert
ohne eigene Kelterei und Lagervorrichtungen	10
sonstige Betriebe	25

d) bei einem Betrieb, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als gärtnerischer Betrieb bewertet worden ist,

Betriebsart	Hundertsatz vom Einheitswert
Obstbau oder Baumschule	30
sonstige Betriebe	60

Beschlüsse des 11. Ausschusses

mögen mit Ausnahme des Viehbestandes **vorbehaltlich der Nummern 5 und 6** die folgenden Hundertsätze des Einheitswerts, **wobei Zuschläge nach § 40 Ziffer 1 des Reichsbewertungsgesetzes unberücksichtigt bleiben,** zuzüglich des nach § 74 Absatz 5 **Nummer** 5 für bewegliches Anlagevermögen zulässigen Ansatzes:

a) bei einem Betrieb, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als landwirtschaftlicher Betrieb bewertet worden ist,

bei einem Hektarsatz von	Hundertsatz vom Einheitswert
über 3 000	12
2 501 bis 3 000	13
2 001 bis 2 500	14
1 601 bis 2 000	15
1 201 bis 1 600	16
801 bis 1 200	17
bis 800	18

b) bei einem Betrieb, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als forstwirtschaftlicher Betrieb bewertet worden ist,

Hundertsatz vom Einheitswert
5

c) bei einem Betrieb, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als Weinbaubetrieb bewertet worden ist,

Betriebsart	Hundertsatz vom Einheitswert
ohne eigene Kelterei und Lagervorrichtung	10
sonstige Betriebe	25

d) bei einem Betrieb, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als gärtnerischer Betrieb bewertet worden ist,

Betriebsart	Hundertsatz vom Einheitswert
Obstbau oder Baumschule	30
sonstige Betriebe	60

5. Maßgebender Wert im Sinne der Nummer 2 für das bewegliche Anlagevermögen mit Ausnahme des Viehbestands eines im § 74 Absatz 5 Nummer 2 genannten Betriebes oder eines Abbaulandes ist der sich unter Anwendung von § 2 des Währungsgesetzes aus der steuerlichen Reichsmark-Schlußvermögensübersicht auf den 20. Juni 1948 ergebende Ansatz.

6. Sind bei der Feststellung des Einheitswerts eines in Nummer 2 genannten Betriebes Teile des Betriebes nach den §§ 13, 19, 23 oder 28 der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz geson-

5. Maßgebender Wert im Sinn der Ziffer 2 ist für den Viehbestand
   a) bei dem nach Durchschnittswerten anzusetzenden Vieh der Durchschnittswert,
   b) bei dem nach § 18 zu bewertenden Vieh der sich unter Anwendung von § 2 des Währungsgesetzes aus der steuerlichen Schlußvermögensübersicht auf den 20. Juni 1948 ergebende entsprechende Ansatz.
6. Maßgebender Wert im Sinn der Ziffer 2 für das Vorratsvermögen ist der sich unter Anwendung von § 2 des Währungsgesetzes aus der steuerlichen Schlußvermögensübersicht auf den 20. Juni 1948 ergebende entsprechende Ansatz."

§ 17

Auflösung

(1) § 80 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die den Beschluß über die Neufestsetzung ihrer Kapitalverhältnisse nach Abschnitt II nicht bis zum 31. März 1951 beim Registergericht zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet haben, sind mit dem Ablauf dieses Tages aufgelöst. Ist der Beschluß über die Neufestsetzung vor dem 31. März 1951 angefochten worden, so tritt an die Stelle des 31. März 1951 der sechs Monate nach dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung liegende Tag."

(2) § 80 Absatz 4 Satz 1 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

dert bewertet worden, so sind die maßgebenden Werte für das bewegliche Anlagevermögen mit Ausnahme des Viehbestandes in entsprechender Anwendung der Nummer 4 für jeden Teil des Betriebes gesondert auf der Grundlage des auf ihn entfallenden anteiligen Einheitswerts und unter Anwendung des für die Nutzungsart maßgebenden Hundertsatzes zu ermitteln. Bei beweglichem Anlagevermögen eines Teils des Betriebes, der, losgelöst von der Zugehörigkeit zu diesem Betrieb, zum übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören würde, und bei beweglichem Anlagevermögen, das zu einem Abbauland gehört, ist Nummer 5 entsprechend anzuwenden.

7. Maßgebender Wert im Sinn der **Nummer** 2 ist für den Viehbestand
   a) bei dem nach Durchschnittswerten anzusetzenden Vieh der Durchschnittswert,
   b) bei dem nach § 18 zu bewertenden Vieh der sich unter Anwendung von § 2 des Währungsgesetzes aus der steuerlichen Reichsmark-Schlußvermögensübersicht auf den 20. Juni 1948 ergebende entsprechende Ansatz.
8. Maßgebender Wert im Sinn der **Nummer** 2 für das Vorratsvermögen ist der sich unter Anwendung von § 2 des Währungsgesetzes aus der steuerlichen Reichsmark-Schlußvermögensübersicht auf den 20. Juni 1948 ergebende entsprechende Ansatz."

25. § 80 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die den Beschluß über die Neufestsetzung ihrer Kapitalverhältnisse nach Abschnitt II nicht bis zum **30. Juni 1951** beim Registergericht zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet haben, sind mit dem Ablauf dieses Tages aufgelöst. Ist der Beschluß über die Neufestsetzung vor dem **30. Juni 1951** angefochten worden, so tritt an die Stelle des **30. Juni 1951** der sechs Monate nach dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung liegende Tag."

26. § 80 Absatz 4 Satz 1 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

Entwurf

„Absatz 1 gilt sinngemäß für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wenn die nach §§ 64 ff notwendigen Änderungen des Statuts nicht bis zum 31. März 1951 zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet worden sind."

§ 18

Wiederprüfung der Genossenschaften

§ 81 Absatz 3 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„(3) Die erste Wiederprüfung von Genossenschaften nach § 53 Absatz 1 des Genossenschaftsgesetzes hat spätestens im Jahre 1951 zu erfolgen."

Beschlüsse des 11. Ausschusses

„Absatz 1 gilt sinngemäß für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wenn die nach §§ 64 ff notwendigen Änderungen des Statuts nicht bis zum 30. Juni 1951 zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet worden sind."

27. § 81 Absatz 3 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„(3) Die erste Wiederprüfung von Genossenschaften nach § 53 Absatz 1 des Genossenschaftsgesetzes hat spätestens im Jahre 1951 zu erfolgen."

Abschnitt IV

Steuerliche Behandlung der Umwandlungen nach § 45

§ 8

Steuerbegünstigte Umwandlung

Bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften im Sinne von § 1 Absatz 1 Ziffer 1 des Körperschaftsteuergesetzes werden steuerliche Erleichterungen nach Maßgabe der §§ 9 bis 11 gewährt, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:

1. **die Umwandlung auf Grund des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569) und seiner Durchführungsverordnungen durchgeführt wird,**
2. **das Betriebsvermögen der Kapitalgesellschaft in das im Inland belegene Betriebsvermögen eines oder mehrerer Gesellschafter der Kapitalgesellschaft oder einer Personengesellschaft, die aus Gesellschaftern der Kapitalgesellschaft besteht, übernommen wird und**
3. **die Kapitalgesellschaft eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark nach § 45 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes aufstellt und die Umwandlung spätestens bis 30. Juni 1951 zum Handelsregister angemeldet wird.**

§ 9

Körperschaftsteuer der umzuwandelnden Kapitalgesellschaft

Bei der Ermittlung des Einkommens für die Körperschaftsteuer können die Wirtschaftsgüter der umzuwandelnden Kapitalgesellschaft in der Umwandlungsbilanz mit den Werten angesetzt werden, die sich nach den Vorschriften über die Gewinnermittlung (§ 6 des Körperschaftsteuergesetzes in Verbindung mit den §§ 4 bis 7 e des Einkommensteuergesetzes) ergeben.

Entwurf

Artikel IV

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 19

Übergangsvorschrift zur Aufhebung des § 3 Absatz 7 des D-Markbilanzgesetzes

Hat ein Unternehmen, das seine Hauptniederlassung (Sitz) nach dem 20. Juni 1948 in das Bundesgebiet verlegt hat, seine Eröffnungsbilanz bereits nach § 3 Absatz 7 des D-Markbilanzgesetzes aufgestellt, so steht die Aufhebung des § 3 Absatz 7 des D-Markbilanzgesetzes seiner weiteren Anwendung nicht entgegen. Hat es die Eröffnungsbilanz noch nicht aufgestellt, so sind die Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 2 bis 4 und 6) anzuwenden.

§ 20

Übergangsvorschrift zur Neufassung des § 35 Absatz 3 des D-Markbilanzgesetzes

(1) Hat eine Kapitalgesellschaft ihre Eröffnungsbilanz bereits festgestellt und die Kapitalneufestsetzung beschlossen, aber in ihrer Eröffnungsbilanz

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 10

Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des Gesellschafters

(1) Bei der Ermittlung des Einkommens für die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer sind die in der Umwandlungsbilanz der umgewandelten Kapitalgesellschaft angesetzten Werte als Ausgangswerte maßgebend.

(2) Eine Beteiligung, die bereits am 20. Juni 1948 zu dem Betriebsvermögen des Gesellschafters gehörte, kann in der steuerlichen Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark des Gesellschafters abweichend von §·22 des D-Markbilanzgesetzes mit dem Wert angesetzt werden, der dem Anteil an dem Vermögen der umgewandelten Kapitalgesellschaft entspricht, das diese in der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark ausgewiesen hat.

(3) Der Anschaffungspreis einer wesentlichen Beteiligung im Sinne von § 17 des Einkommensteuergesetzes kann mit dem Wert angesetzt werden, der dem Anteil an dem Vermögen entspricht, das die umgewandelte Kapitalgesellschaft in der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark ausgewiesen hat.

§ 11

Gewerbesteuer

Die Vorschriften des § 9 und des § 10 Absätze 1 und 2 gelten für die Gewerbesteuer entsprechend.

Abschnitt V

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 12

Übergangsvorschrift zur Aufhebung des § 3 Absatz 7 des D-Markbilanzgesetzes

Hat ein Unternehmen, das seine Hauptniederlassung (Sitz) nach dem 20. Juni 1948 in **den Geltungsbereich dieses Gesetzes** verlegt hat, seine Eröffnungsbilanz bereits nach § 3 Absatz 7 des D-Markbilanzgesetzes aufgestellt, so steht die Aufhebung des § 3 Absatz 7 des D-Markbilanzgesetzes seiner weiteren Anwendung nicht entgegen. Hat es die Eröffnungsbilanz noch nicht aufgestellt, so sind die Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 2 bis 4, 6) anzuwenden.

§ 13

Übergangsvorschrift zur Neufassung des § 35 Absatz 3 des D-Markbilanzgesetzes

(1) Hat eine Kapitalgesellschaft ihre Eröffnungsbilanz bereits festgestellt und die Kapitalneufestsetzung beschlossen, aber in ihrer Eröffnungsbilanz

Entwurf

einen Betrag als freie Rücklage gestellt, der höher ist, als § 35 Absatz 3 Satz 2 des D-Markbilanzgesetzes in der bisherigen Fassung es zuläßt, so sind die festgestellte Eröffnungsbilanz und der Beschluß über die Kapitalneufestsetzung nicht wegen Verstoßes gegen § 35 Absatz 3 Satz 2 des D-Markbilanzgesetzes in der bisherigen Fassung nichtig. Die Kapitalgesellschaft hat jedoch den Betrag, der auch unter Zugrundelegung der neuen Fassung des § 35 Absatz 3 Satz 2 des D-Markbilanzgesetzes nicht als freie Rücklage hätte ausgewiesen werden dürfen, in dem ersten, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festzustellenden Jahresabschluß in die gesetzliche Rücklage (Sonderrücklage) zu überführen. Sie kann stattdessen eine Erhöhung ihres Nennkapitals bis zu diesem Betrag durch Gewährung von Freianteilen nach den Vorschriften über die Kapitalerhöhung beschließen; diese Gewährung von Freianteilen gilt nicht als Gewinnausschüttung. § 73 Absatz 1 und 2 des D-Markbilanzgesetzes ist sinngemäß anzuwenden. Wird der Betrag entgegen diesen Bestimmungen in den freien Rücklagen belassen, so ist der festgestellte Jahresabschluß nichtig.

(2) Hat eine Kapitalgesellschaft ihre Eröffnungsbilanz bereits festgestellt und die Kapitalneufestsetzung beschlossen, aber in ihrer Eröffnungsbilanz einen Betrag als freie Rücklage eingestellt, der niedriger ist, als § 35 Absatz 3 Satz 2 des D-Markbilanzgesetzes in der neuen Fassung es zuläßt, so kann sie in dem ersten, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festzustellenden Jahresabschluß die gesetzliche Rücklage (Sonderrücklage) bis zur Höhe des Betrages, den sie nach § 35 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b des D-Markbilanzgesetzes in der neuen Fassung zusätzlich in die freie Rücklage hätte einstellen dürfen, auflösen und den Betrag als freie Rücklage einstellen.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

einen Betrag als freie Rücklage **ein**gestellt, der höher ist, als § 35 Absatz 3 Satz 2 des D-Markbilanzgesetzes in der bisherigen Fassung es zuläßt, so sind die festgestellte Eröffnungsbilanz und der Beschluß über die Kapitalneufestsetzung nicht wegen Verstoßes gegen § 35 Absatz 3 Satz 2 des D-Markbilanzgesetzes in der bisherigen Fassung nichtig. Die Kapitalgesellschaft hat jedoch den Betrag, der auch unter Zugrundelegung der neuen Fassung des § 35 Absatz 3 Satz 2 des D-Markbilanzgesetzes nicht als freie Rücklage hätte ausgewiesen werden dürfen, in dem ersten, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festzustellenden Jahresabschluß in die gesetzliche Rücklage (Sonderrücklage) zu überführen. Sie kann stattdessen eine Erhöhung ihres Nennkapitals bis zu diesem Betrag durch Gewährung von Freianteilen nach den Vorschriften über die Kapitalerhöhung beschließen; diese Gewährung von Freianteilen gilt nicht als Gewinnausschüttung. § 73 Absätze 1 und 2 des D-Markbilanzgesetzes ist sinngemäß anzuwenden. Wird der Betrag entgegen diesen Bestimmungen in den freien Rücklagen belassen, so ist der festgestellte Jahresabschluß nichtig.

(2) Hat eine Kapitalgesellschaft ihre Eröffnungsbilanz bereits festgestellt und die Kapitalneufestsetzung beschlossen, aber in ihrer Eröffnungsbilanz einen Betrag als freie Rücklage eingestellt, der niedriger ist, als § 35 Absatz 3 Satz 2 des D-Markbilanzgesetzes in der neuen Fassung es zuläßt, so kann sie in dem ersten, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festzustellenden Jahresabschluß die gesetzliche Rücklage (Sonderrücklage) bis zur Höhe des Betrages, den sie nach § 35 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b des D-Markbilanzgesetzes in der neuen Fassung zusätzlich in die freie Rücklage hätte einstellen dürfen, auflösen und den Betrag als freie Rücklage einstellen.

§ 14

Übergangsvorschrift zur Neufassung des § 45 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes

Ist einer Umwandlung nach § 45 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes in der bisherigen Fassung eine Bilanz als Umwandlungsbilanz zugrunde gelegt worden, deren Stichtag nicht innerhalb von vier Monaten vor dem Tag der Eintragung der Umwandlung liegt, so hat der Einzelkaufmann oder die Personengesellschaft, auf den oder die das Vermögen der Kapitalgesellschaft übertragen worden ist, dem für die umgewandelte Kapitalgesellschaft zuständigen Finanzamt binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als Umwand-

§ 21

Änderungen des Umrechnungskurses

(1) In Jahresabschlüssen in Deutscher Mark, die für einen in die Zeit vom 22. Juni 1948 und dem 31. Dezember 1950 fallenden Stichtag aufzustellen sind, ist für den Wertansatz von Valuta-Verpflichtungen (§ 10 des D-Markbilanzgesetzes) und nicht unter § 9 des D-Markbilanzgesetzes fallenden Valuta-Forderungen der am Stichtag des Jahresabschlusses geltende Umrechnungskurs zugrundezulegen.

(2) Eine nach Absatz 1 erforderliche Änderung der Wertansätze gegenüber den Wertansätzen in der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark ist als eine Berichtigung von Wertansätzen im Sinne des § 47 des D-Markbilanzgesetzes zu behandeln.

§ 22

Prüfer für den ersten Jahresabschluß in Deutscher Mark

Hat die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien Abschlußprüfer für den ersten Jahresabschluß in Deutscher Mark, bevor dieser dem Aufsichtsrat vorzulegen ist, nicht gewählt, so kann der Aufsichtsrat den für die Prüfung der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark bestellten Abschlußprüfern den Prüfungsauftrag für den ersten Jahresabschluß in Deutscher Mark erteilen. Die Erteilung des Prüfungsauftrages an diese Abschlußprüfer bedarf jedoch der Bestätigung durch die Hauptversammlung bei der Beschlußfassung über den ersten Jahresabschluß in Deutscher Mark oder der Beschlußfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das erste Geschäftsjahr in Deutscher Mark. Mit der Bestätigung gelten die Abschlußprüfer als ordnungsmäßig gewählt im Sinne des § 136 Absatz 1 des Aktiengesetzes.

lungsbilanz eine Bilanz einzureichen, deren Stichtag höchstens vier Monate vor dem Tag der Eintragung der Umwandlung liegen soll.

§ 15

Bestätigung nicht gewählter Abschlußprüfer

(1) Hat die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien Abschlußprüfer für **einen** Jahresabschluß in Deutscher Mark, bevor dieser dem Aufsichtsrat **vorgelegt wird,** nicht gewählt **und soll dieser Jahresabschluß der Hauptversammlung, die über die Feststellung der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark beschließt, zur gleichzeitigen Beschlußfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses oder über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr des Jahresabschlusses vorgelegt werden,** so kann der Aufsichtsrat den für die Prüfung der Eröffnungsbilanz bestellten Abschlußprüfern den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluß erteilen. **Dieser** Prüfungsauftrag bedarf jedoch der Bestätigung durch die Hauptversammlung, **die über die Feststellung der Eröffnungsbilanz beschließt.** Mit der Bestätigung gelten die Abschlußprüfer als ordnungsmäßig gewählt im Sinne des § 136 Absatz 1 des Aktiengesetzes.

(2) Die Abschlußprüfer gelten auch dann als ordnungsmäßig gewählt, wenn der Aufsichtsrat den Prüfungsauftrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt und die Hauptversammlung, die zugleich mit der Feststellung der Eröffnungsbilanz über die Feststellung des Jahresabschlusses oder über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr des Jahresabschlusses bechlossen hat, die Erteilung des Prüfungsauftrages bestätigt oder

Entwurf

§ 23

D-Markbilanzgesetz im Sinn dieses Gesetzes

Soweit dieses Gesetz auf das D-Markbilanzgesetz Bezug nimmt, ist darunter je nach dem Geltungsbereich das Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279), auf Baden, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau erstreckt durch Verordnung vom 15. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 2), oder das Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) des Landes Rheinland-Pfalz vom 6. September 1949 (GVBl. S. 421) zu verstehen.

§ 24

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

keine Einwendungen gegen die Vornahme der Prüfung durch die für die Prüfung der Eröffnungsbilanz bestellten Abschlußprüfer erhoben hat.

§ 16

D-Markbilanzgesetz im Sinn dieses Gesetzes

Soweit dieses Gesetz auf das D-Markbilanzgesetz Bezug nimmt, ist darunter je nach dem Geltungsbereich das Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und **die** Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279), auf Baden, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau erstreckt durch Verordnung vom 13. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 2), oder das Gesetz **des Landes Rheinland-Pfalz** über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und **die** Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 6. September 1949 (GVBl. S. 421) zu verstehen.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.